



SATZUNG DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES ULSTERTAL

2. Nachtrag

Der Gemeindeverwaltungsverband Ulstertal ändert aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 24.11.2025 mit diesem 2. Nachtrag die Satzung des Gemeindeverbandes Ulstertal vom 18.07.2019 aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. Teil I Nr. 32 Seite 307) in der jeweils gültigen Fassung.

Grundlage sind weiterhin die Beschlüsse der kommunalen Gremien

Gemeindevertretung Ehrenberg (Rhön) vom 28.08.2019

Gemeindevertretung Hilders vom 29.08.2019

Stadtverordnetenversammlung Tann (Rhön) vom 13.09.2019

Artikel 1

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Finanzbedarf, Umlage

- 1) Der Gemeindeverwaltungsverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Zuwendungen auszuschöpfen. Die Verbandsgeschäfte sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.
- 2) Soweit seine Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Gemeindeverwaltungsverband von den Verbandsmitgliedern jährlich
 - a) eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den nicht durch andere Erträge gedeckten Ressourcenbedarf im Ergebnishaushalt deckt und
 - b) eine Investitions- und Kapitalumlage für die Deckung der nicht anderweitig gedeckten Investitions- und Finanzauszahlungen im Finanzhaushalt.

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlagen werden im Verhältnis der Einwohnerzahl umgelegt, wobei die vom Hess. Statistischen Landesamt per 30. Juni festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnsitz) jeweils für das kommende Rechnungsjahr zugrunde gelegt werden.

3) Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden vorläufigen Umlagen richten sich nach den Plandaten des Haushaltsjahres.

4) Leistungen, die nur für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, dürfen nicht Gegenstand der Umlageberechnung nach Einwohnerschlüssel gemäß Abs. 2 sein. Für diese Aufgaben stellt der Gemeindeverwaltungsverband den Verbandsmitgliedern den tatsächlichen anteiligen Personal- und Sachaufwand für die Leistungserbringung in Rechnung.

Gleiches gilt für interkommunale Zusammenarbeit gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.

5) Für neue Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4 sind die Kostenbeteiligungen durch Satzungsänderung festzulegen.

6) Die Höhe der jährlichen Umlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist zum 30.06. zu entrichten. Sie ist jeweils im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung endgültig abzurechnen.

7) Bestandteil der Umlage sind auch Kosten, die Verbandsmitglieder für die Inanspruchnahme ihres Personals oder die Nutzung ihrer Einrichtungen (§ 14 Abs. 1 und 2) erheben.

Artikel 2

Dieser Nachtrag 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hilders, den 24.11.2025



Peter Kirchner

Vorsitzender des Verbandsvorstandes